

Forderungen 2024

EPU



Unsere Forderungen für EPU
in drei Bereichen:



Steuerliche Erleichterungen &
Investitionsanreize



Soziale Absicherung



Weniger Bürokratie



Mit einem Anteil von rund **60 %** aller Unternehmen in Österreich, haben Ein-Personen-Unternehmen (EPU) einen hohen Stellenwert in der österreichischen Wirtschaft. EPU stehen u.a. vor Herausforderungen wie begrenzter zeitlicher und finanzieller Ressourcen und der alleinigen Verantwortung für alle Geschäftsbereiche.

Die WKÖ setzt sich für die Verbesserung der Rahmenbedingungen für EPU in diesen drei Bereichen ein:



Steuerliche Erleichterungen & Investitionsanreize



Soziale Absicherung



Weniger Bürokratie

1. Steuerliche Erleichterungen & Investitionsanreize

- ★ **Anhebung der GWG-Grenze von € 1.000 auf € 2.000**
Die Anhebung der Grenze für Geringwertige Wirtschaftsgüter von € 1.000 auf € 2.000 würde eine direkte Absetzbarkeit der Aufwendungen und Ausgaben ermöglichen und den Verwaltungsaufwand in der Gewinnermittlung wesentlich reduzieren.
- ★ **Erhöhung der Dotierung des KMU.DIGITAL Förderprogramms**
KMU.DIGITAL ist ein Förderprogramm zur Unterstützung der KMU bei der digitalen Transformation und hat bereits 22.000 geförderte Digitalisierungsinitiativen unterstützt, sowie Zuschüsse in Höhe von € 22 Mio. ausbezahlt. Da Beratungs- und Umsetzungsförderungen meist bereits nach kurzer Zeit ausgeschöpft waren, muss das Programm ausreichend dotiert werden, um kontinuierliche Beantragung und Auszahlung über das gesamte Wirtschaftsjahr zu gewährleisten.
- ★ **Ausweitung des Vorsteuerabzugs für PKW**
Der derzeitige österreichische Vorsteuerabzug für PKW ist im EU-Vergleich stark eingeschränkt. Deshalb soll eine Ausweitung des Vorsteuerabzugs auf alle betrieblich genutzten Fahrzeuge erfolgen und eine Ausweitung nach ökologischen Kriterien forciert werden. Analog dazu soll die Vorsteuer für alle PKW-Kosten abzugsfähig sein (z.B. Reparaturen, Reifen, Service).
- ★ **Valorisierung der PKW-Angemessenheitsgrenze**
Nachholbedarf besteht auch bei der Angemessenheitsgrenze für PKW von € 40.000. Der Wert wurde seit 2005 nicht erhöht und sollte im Sinne einer stärker ökologisierten Ausrichtung für schadstoffarme Fahrzeuge auf € 60.000 angepasst werden.

- ★ **Abschaffung von Bagatellsteuern**
Die ersatzlose Streichung zahlreicher steuerlicher Bestimmungen mit geringer Aufkommenswirkung, aber hoher administrativer Belastung für Finanzverwaltung und Steuerpflichtige (Bagatellsteuern wie Werbeabgabe, Rechtsgeschäftsgebühren) würde wesentlich zur Systemvereinfachung beitragen.
- ★ **Ausweitung des Verlustrücktrages**
Eine verbesserte steuerliche Verlustverrechnung ist ein wirksames Instrument zur Abfederung temporärer Krisen und zur Unterstützung der wirtschaftlichen Erholung von Unternehmen. Zur Verbesserung der steuerlichen Verlustverrechnung sollte der Verlustrücktrag als Dauerrecht eingeführt werden.

BEISPIEL

Jahr	2022	2023
Betriebl. Einkünfte	€ +154.000	€ -126.000
Außerbetriebl. Einkünfte	€ +4.000	€ +3.000
Einkünfte VOR		
Verlustrücktrag	€ +158.000	€ -123.000
Verlustrücktrag	€ -123.000	€ +123.000
Einkünfte NACH		
Verlustrücktrag	€ +35.000	€ 0

- ★ **Erleichterung von Betriebsübergaben**
Bis 2027 stehen 41.700 kleine und mittlere Unternehmen zur Betriebsnachfolge an. Erfolgreiche Übergaben garantieren den Fortbestand des Unternehmens. So können in den kommenden Jahren rund 400.000 Arbeitsplätze gesichert werden. Gerade angesichts der steigenden Zahl familienexterner Betriebsübergaben sind folgende Verbesserungen bei den Begünstigungen für die Besteuerung des Veräußerungsgewinns notwendig:

- Die Altersgrenze für die Anwendung des Hälftesteuersatzes sollte abgeschafft oder zumindest auf 55 Jahre herabgesetzt werden.
- Veräußerungsgewinne sollten mit einem Sondersteuersatz von 20 % mit Endbesteuerungswirkung besteuert werden. Dies umgeht den Progressionseffekt hoher Steuersätze auf diese einmaligen Gewinne.
- Freibetrag wurde seit 1975 nicht mehr angepasst und sollte auf den valorisierten Wert von € 30.000 erhöht werden. Analog zu Deutschland sollte dieser Freibetrag zusätzlich zum Sondersteuersatz gewährt werden.

★ Erhöhung der Umsatz-Basispauschalierung in Einkommen- und Umsatzsteuer

Einkommensteuer

Die Umsatzgrenze zur Betriebsausgabenpauschalierung wurde seit 1994 nicht angepasst und soll von € 220.000 auf € 400.000 erhöht werden. Damit einhergehend sollen die Höchstbeträge für Dienstleistungsbetriebe (6 % Betriebsausgaben) von € 13.200 auf € 24.000 und jene für andere Betriebe (12 % Betriebsausgaben) von € 26.400 auf € 48.000 angepasst werden. Die Anhebung der Grenze ermöglicht insbesondere eine Verwaltungsvereinfachung.

Umsatzsteuer

Die Vorsteuerpauschalierung kann unabhängig von der Betriebsausgabenpauschalierung in Anspruch genommen werden und bezieht sich auf die Ermittlung der abziehbaren Vorsteuer. Die pauschale Vorsteuer beträgt 1,8 % des Umsatzes (für einzelne Berufsgruppen sind eigene Durchschnittssätze vorgesehen), wobei Vorsteuern für bestimmte Anlagegüter, Wareneinkäufe und Fremdlöhne zusätzlich abziehbar sind. Die derzeitige Umsatzgrenze für die Anwendbarkeit beträgt € 220.000 und sollte auf € 400.000 erhöht werden. Damit würde sich auch der Betrag der maximal pauschal abziehbaren Vorsteuern von € 3.960 auf € 7.200 erhöhen. Die Erhöhung der Umsatzgrenze würde auch in der Umsatzsteuer eine spürbare bürokratische Entlastung bringen.

- ★ Einführung des Beteiligungsfreibetrages
Ein Beteiligungsfreibetrag in der Höhe von max. € 100.000 pro Steuerpflichtigem soll als Sonderausgabe (Steuerfreibetrag) über einen Zeitraum von 5 Jahren für Eigenkapital- oder eigenkapitalähnliche Investitionen in Kapitalgesellschaften in Österreich abschreibbar sein.
- ★ Umsatzsteueroption bei der Vermietung an Kleinunternehmer:innen
Entfall der zwingenden Umsatzsteuerbefreiung bei der Vermietung von Geschäftsräumlichkeiten an Kleinunternehmer:innen. Die Regelung stellt für Vermieter:in einen Nachteil dar (Entfall Vorsteuerabzug), weshalb Kleinunternehmer:innen in vielen Fällen nicht als Mieter:in akzeptiert werden.

- ★ Einführung eines Gewinnrücktrages für Einnahmen- und Ausgabenrechner analog zur Lösung für Künstler:innen
Analog zur Regelung für Kunstschaffende sollen auch Einnahmen-Ausgaben-Rechner die Möglichkeit eines Gewinnrücktrags in der Gewinnermittlung haben. Durch diese Möglichkeit kann die schwankende und in einzelnen guten Jahren überdurchschnittlich hohe Einkommensteuerbelastung für selbständige Einkünfte ausgeglichen werden. Die Gewinne eines Jahres werden dabei gedrittelt und zu je einem Drittel auf die beiden Vorjahre aufgeteilt. Damit lässt sich die überdurchschnittlich hohe Steuerprogression und Einkommensteuerlast in einem „guten“ Jahr vermeiden, wobei für die „schlechteren“ Vorjahre gegebenenfalls Steuer (bei niedrigerer Progression) nachzuzahlen ist.

2. Soziale Absicherung

- ★ Einführung der unbefristeten Rahmenfristerstreckung und früherer Anspruch auf Arbeitslosengeld
Verkürzung der notwendigen Dauer der vor der Selbständigkeit liegenden unselbständigen Beschäftigung von 5 auf 3 Jahre.
- ★ Verbesserungen beim Arbeitslosengeld-Bezug durch Gleichstellung mit unselbständig Beschäftigten
Möglichkeit des aliquoten Arbeitslosengeld-Bezugs bei untermonatigem Ende der selbständigen Tätigkeit (derzeit befristet vorgesehen) sollte unbefristet bestehen.
- ★ Flexiblere Rahmenbedingungen in der Arbeitslosenversicherung für Selbständige im Rahmen des Opting-In-Modells
In der Gründungsphase fehlt oft die Zeit, sich mit der Frage des Opting-In in die Arbeitslosenversicherung zu beschäftigen. Viele Selbständige wissen am Beginn nicht, wie erfolgreich sie sein werden.

Daher brauchen Unternehmer:innen flexiblere Rahmenbedingungen:
 - Ausweitung der Eintrittsmöglichkeit von derzeit 6 auf 24 Monate
 - Verbindliche und klare Informationen zum spätestmöglichen Eintrittszeitpunkt
 - Zusätzliche Einstiegsmöglichkeiten etwa bei Familiengründung (bei zusätzlicher mitversicherter Person), oder bei beruflicher Umorientierung (Person legt Gewerbe nach 3 Jahren zurück und beginnt ein anderes Gewerbe)
 - Möglichkeit zeitnah aus der Arbeitslosenversicherung auszusteigen durch Verkürzung der derzeitigen Bindungsfrist von 8 auf 5 Jahre

★ **Entfall der Beitragspflicht bei Bezug von Wochengeld oder Familienzeitbonus**
 Personen, die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Personengesellschaft (z.B. OG, KG) oder einer Kapitalgesellschaft (z.B. GmbH) nach dem GSVG pflichtversichert sind, können nur vom Beitrag befreit werden, wenn die Gesellschaft während des Zeitraumes des Wochengeldbezuges operativ nicht tätig ist.

★ **Entlastungsmaßnahmen bei der sozialen Absicherung**
 Neugründer:innen (überwiegend EPU) profitieren in den ersten beiden Kalenderjahren der Pflichtversicherung von einer fixen Beitragsgrundlage in der Krankenversicherung. Die Beitragsnachverrechnung in der Pensionsversicherung ab dem 1. und ab dem 3. Jahr in der Krankenversicherung wird dabei von vielen Gründer:innen als sehr belastend empfunden. Versicherte sollten jedenfalls – auch in der Pensionsversicherung – die Möglichkeit haben, in der Gründungsphase geringere Beiträge zu zahlen.

★ **Ausbau des SVS-Vorsorgeprogrammes „Selbständig Gesund“**
 Beim Erreichen von Gesundheitszielen kann derzeit der Kostenanteil des Versicherten von 20 % auf 10 % halbiert werden. Künftig sollte ein gänzlicher Entfall des Eigenbeitrages möglich sein.

3. Weniger Bürokratie

★ **Verbesserung der Kleinunternehmerregelung**
 Steuerliche Umsatzgrenzen werden bei hoher Inflation schneller erreicht, was besonders EPU und Kleinunternehmen trifft. Aktuell beträgt der Maximalwert für die umsatzsteuerliche Grenze in der Kleinunternehmerregelung gem. EU-Recht € 35.000 und sollte 2025 von der EU auf € 85.000 erhöht werden. In der Einkommensteuer gibt es bis zu einer Umsatzgrenze von € 40.000 die Möglichkeit, die Kleinunternehmerpauschalierung in Anspruch zu nehmen. Diese Pauschalierung stellt eine große Vereinfachung für Kleinunternehmer dar. Auch diese Grenze soll analog zur Kleinunternehmerregelung mit 2025 auf € 85.000 angehoben werden, um die Unternehmen von unnötiger Bürokratie zu befreien.

BEISPIEL

Ein Beratungsunternehmen erzielt Umsätze von € 80.000. Derzeit muss für die Einkommensteuererklärung eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung mit aufgeschlüsselten Betriebsausgaben, quartalsweise USt-Voranmeldungen und eine USt-Jahreserklärung erstellt und übermittelt werden. Durch diese Maßnahme würden die Umsatzsteuererklärungsspflichten wegfallen und die Einkommensteuererklärung stark vereinfacht werden:

Einnahmen	€ 80.000
Sozialversicherung	€ -16.060
20 % Betriebsausgabenpauschale	€ -16.000
Zwischensumme	€ 47.940
abzüglich Gewinnfreibetrag	€ -4.500
Steuergewinn	€ 43.440

★ **Erleichterung bei der Unternehmensgründung**
 Unternehmensgründungen während der Arbeitslosigkeit sollten besser unterstützt werden. Die Möglichkeit zur Gründung sollte vom AMS aktiv kommuniziert und eine Begleitung im Rahmen des Unternehmensgründungsprogramms durch das AMS angeboten werden. Weiters sollte während der Unternehmensgründungsphase keine Rückzahlung gemäß Arbeitslosengesetz anfallen.

★ **Schaffung von Raum für Unternehmertum**
 Aufgrund knapper personeller und finanzieller Ressourcen sind die Vielzahl an bürokratischen Vorschriften und Regulierungen, insbesondere für EPU eine Herausforderung. Maßnahmen zum Abbau von Bürokratie sind u.a. die konsequente Umsetzung des Grundsatzes „Beraten vor strafen“, die Entschärfung des Kumulationsprinzips im Verwaltungsstrafgesetz, die Identifikation und Abschaffung unnötiger Regulierungen oder etwa die Reduktion und Vermeidung von Gold-Plating-Bestimmungen.

★ **Etablierung praxistauglicher Sorgfalts- und Berichtspflichten im Bereich Nachhaltigkeit**
 Unternehmen brauchen im Bereich Nachhaltigkeit wirkungsvolle Unterstützung bei der Umsetzung der umfassenden Sorgfalts- und Berichtspflichten gem. EU-Recht (insbesondere Mustervertragsklauseln, Leitlinien, Datenbanken). Diese Anforderungen sollten gemeinsam mit einem geförderten KMU-Instrument zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen der EU-Richtlinien beantwortet werden können, der den rechtlichen Ansprüchen der Banken, Versicherungen und Kunden der KMU genügt.

Ansprechpartner:innen

Benjamin Bernleithner

T +43 5 90 900 4057

E benjamin.bernleithner@wko.at

Lara Tanner

T +43 5 90 900 3128

E lara.tanner@wko.at